



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

Beschluss PLA/STA 04/01/25

zu TOP 7 der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen) am 28.03.2025 in Gera

Stellungnahme der RPG Ostthüringen zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie für die Planungsregion Halle

Die Regionalversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) hat am 28. November 2023 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle“ beschlossen (Beschluss-Nr.: II/2023/007). Im Rahmen dieser Neuaufstellung erfolgen regionalplanerische Festlegungen zur Nutzung der Windenergie, solaren Strahlungsenergie und der Wasserenergie. Ebenso wurde die Konzeption mit Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung beschlossen, die der Planung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie zugrunde gelegt wird.

Die Veranlassung zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle leitet sich vorrangig aus den grundlegend neuen Rahmensetzungen und gesetzlichen Handlungsaufträgen auf Bundes- sowie Landesebene zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ab, wonach insbesondere ein prozentualer Anteil der Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen ist. Das regionale Teilflächenziel für die Windenergienutzung beträgt für die RPG Halle 1,9 % (7.052 ha) bis zum 31. Dezember 2027 sowie 2,3 % (8.538 ha) bis zum 31. Dezember 2032. Derzeit sind in der Planungsregion Halle 1,2 % der Fläche (4.626 ha) als Windenergiegebiete planerisch gesichert.

Am 16. Januar 2024 wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unterrichtet. Die RPG Ostthüringen hat sich mit Stellungnahme vom 14. Februar 2024 in den Prozess eingebracht und spezifische Hinweise und Anregungen zu den übergebenen Planunterlagen (Konzeption als Rohentwurf mit Kriterienkatalog) abgegeben.

Am 06. November 2024 hat die RPG Halle mit Beschluss Nr. II-09-2024 den 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen freigegeben. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 12. Februar 2025 bis zum 11. April 2025.

Folgende Unterlagen wurden übermittelt und lagen dem Planungs- und Strukturausschuss der RPG Ostthüringen zur Beratung und Beschlussfassung vor:

- 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle inkl. textlicher Festlegungen und Begründung,
- Konzeption mit Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung als Anhang,
- Festlegungskarten (zeichnerische Darstellung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie) und
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung.

Der Planungs- und Strukturausschuss der RPG Ostthüringen hat die übergebenen Planunterlagen beraten und gibt folgende Stellungnahme ab:

Die RPG Ostthüringen hat zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle keine grundsätzlichen Bedenken.

Die im Kapitel 1.1.1 - Nutzung der Windenergie in Ansatz gebrachte Planungskonzeption mit Kriterienkatalog trägt einer planvollen, raumverträglichen Konzentration der Windenergienutzung entlang der gemeinsamen Regionsgrenze Rechnung. Den bereits mit Windenergieanlagen bebauten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie „XV. Bröckau“ und „XLIII. Langendorf“ wird zugestimmt.

Die ergänzende Festlegung zur untergeordneten solarenergetischen Doppelnutzung innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie die im Kapitel 1.1.2 - Nutzung der Solaren Strahlungsenergie und im Kapitel 1.1.3 - Nutzung der Wasserenergie getroffenen Festlegungen können angesichts der Flächenknappheit und der damit einhergehenden Flächenkonkurrenz als geeignet angesehen werden, die Umsetzung der Energiewende auf ein breites Anwendungs- und Nutzungsspektrum an Erneuerbaren Energien zu stützen und ein konfliktarmes Einfügen in die bestehenden Raumnutzungen sowie den Naturhaushalt sicherzustellen.

Begründung:

Grundlage der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, das Auskunft gibt, welche Erwägungen zu einer positiven Standortzuweisung führen. Hierzu wird der Planungsraum Halle in seiner Gesamtheit betrachtet. Ziel ist die planvolle räumliche Konzentration der Windenergienutzung im Planungsraum Halle.

Der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle enthält neben den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen eine ausführliche Begründung inklusive Konzeption und Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung. In der Planungskonzeption wird detailliert dargestellt, mit welchen Arbeitsschritten die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ermittelt werden, worin die einzelnen Arbeitsschritte bestehen, zu welchen Ergebnissen die Arbeitsschritte führen und inwiefern Umweltbelange betroffen sind. Das methodische Vorgehen ist in sich schlüssig und gut nachvollziehbar und kann daher als geeignet angesehen werden, eine raumverträgliche Konzentration der Windenergienutzung zu

gewährleisten. Einzig die Visualisierung der nach Abzug der Freihaltungsbereiche der Planungsstufe 1 (sog. Tabuzonen) gemäß Kriterienkatalog verbliebenen „Prozflächen/ Suchraum“ (sog. Potenzial- oder Prüfflächen) sowie die Dokumentation der gesetzlich geforderten Abwägungsschritte gem. § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz sollte zum 2. Entwurf transparenter dargestellt werden.

Der Kriterienkatalog umfasst alle wesentlichen Belange, die aus Ostthüringer Sicht ebenfalls zu berücksichtigen wären. Die RPG Ostthüringen begrüßt, dass die RPG Halle bei der Ermittlung der Tabuzonen und Einzelfallbelange sämtliche für die Planungsregion Halle beabsichtigten Planungsprämissen und Freihaltungsbereiche in Gestalt des Kriterienkataloges auch für die benachbarten Planungsregionen in Ansatz bringt. Durch die Einbeziehung der angrenzenden ostthüringischen Gebiete in die Schutzgüterabwägung sind grundsätzlich die methodischen Voraussetzungen gegeben, Planungs- und Entwicklungsabsichten entlang der fast 100 km langen gemeinsamen Regionsgrenze im Sinne einer guten Nachbarschaft miteinander zu harmonisieren und Planungsbrüche zu vermeiden. Die Ermittlung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ist somit konzeptionell nachvollziehbar.

Aus Gründen des Schutzes vor einer flächendeckenden technologischen Überprägung der Landschaftsräume, des Schutzes der Anwohner vor visueller Überlastung und der Sicherung anderer raumbedeutsamer Vorrangfunktionen und Nutzungsansprüche begrüßt es die RPG Ostthüringen ausdrücklich, dass es sich bei denen im Entwurf des Sachlichen Teilplans unmittelbar entlang der gemeinsamen Regionsgrenze ausgewiesenen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie „XV. Bröckau“ und „XLIII. Langendorf“ um bereits mit Windenergieanlagen bebaute Gebiete handelt, bzw. im direkten räumlichen Umgriff bereits Anlagen betrieben werden. Entsprechend hoch ist die Vorbelastung von Natur und Landschaft. Bei beiden Festlegungen werden die in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen in ein Windenergiegebiet überführt, soweit der in Ansatz gebrachte Siedlungsabstand von 1.000 m dies zulässt.

Ungeachtet des weiteren Fortgangs der Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ der RPG Ostthüringen – Aufstellungsbeschluss PLV 05/05/24 vom 29.11.2024 – bietet das Vorranggebiet „XV. Bröckau“ grundsätzlich die Möglichkeit, perspektivisch einen regionsübergreifenden Windpark zu etablieren, bei dem optisch von einem zusammenhängenden Standort ausgegangen werden kann.

Neben der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie werden mit der Festlegung zu Solaranlagen auf Freiflächen die Vorgaben des Landesentwicklungsplans präzisiert. In Anbetracht der großflächigen Rauminanspruchnahme und vielfältiger raumrelevanten Wirkungen werden mit den ergänzenden Festlegungen zur untergeordneten Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie durch die Festlegungen zu besonderen Solaranlagen flächensparsame Potenziale von Doppel- / Mehrfach- / Zwischennutzungen erschlossen. Mit den Festlegungen zu Wasserkraftwerken, Gewässer-to-Heat und Aquiferspeichern soll die Umsetzung der Energiewende auf ein breites Anwendungs- und Nutzungsspektrum an Erneuerbare Energien gestützt werden und sich konfliktarm in die bestehenden Raumnutzungen sowie den Naturhaushalt einfügen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder:	20
Anwesende Mitglieder:	18
Ja-Stimmen:	18
Stimmenthaltungen:	0
Nein-Stimmen:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.



Uwe Meizer
Präsident